

PRÜFUNGSORDNUNG

Besonderer Teil

für den Bachelorstudiengang

Angewandte Hebammenwissenschaft/Midwifery mit dem Abschluss Bachelor of Science

an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

vom 22. März 2021

Inhaltsverzeichnis

B. BESONDERER TEIL: ANGEWANDTE HEBAMMENWISSENSCHAFT/MIDWIFERY MIT DEM ABSCHLUSS	
BACHELOR OF SCIENCE	3
§ 1 Studiengangsziele, akademischer Grad.....	3
§ 2 Studienvoraussetzungen	3
§ 3 Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	4
§ 5 Prüfungen	5
§ 6 Spezielle Prüfungsform praktische Prüfung	5
§ 7 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis	5
§ 8 Bearbeitungszeit und Bewertungen der Bachelorthesis.....	5
§ 9 Staatliche Prüfung	6
§ 10 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote	6
§ 11 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	6
§ 12 In-Kraft-Treten.....	6
ANLAGE 1	7
ANHANG	14

B. BESONDERER TEIL: ANGEWANDTE HEBAMMENWISSENSCHAFT/MIDWIFERY MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF SCIENCE

§ 1 Studiengangsziele, akademischer Grad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studiengangsziele (Hochschulgesetz; Hebammengesetz HebG in der Fassung vom 22.11.2019), durch theoretische und fachpraktische Studienelemente fachspezifische Kernkompetenzen vermitteln, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Studieninhalte sollen die Studierenden befähigen, wissenschaftlich begründet in den Handlungsfeldern der Hebammenkunde, das heißt, in den Bereichen von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, zu agieren. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (2) Das Studiengangziel beinhaltet die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme (Hebammengesetz HebG in der Fassung vom 22.11.2019), soweit die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 HebG vorliegen.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden im Studium die für die angestrebten akademischen Bildungsziele notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium Angewandte Hebammenkunde kann aufnehmen, wer
 1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 - a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
 - b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung
 - aa) zum_zur Gesundheits- und Krankenpfleger_in,
 - bb) zum_zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in,
 - cc) zum_zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in
 - dd) zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder
 - ee) zur für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwester oder zum für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpfleger, sofern die Ausbildung den europarechtlichen Vorgaben entspricht (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HebG),
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt,
 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist und

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Hebammenstudium erforderlich sind.

Näheres regelt das Hebammengesetz HebG in der Fassung vom 22.11.2019.

- (2) Die unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch:
 1. ein Zeugnis, das mindestens der Fachhochschulreife entspricht oder ein als gleichwertig anerkannter zwölfjähriger Bildungsnachweis.
 2. ein Gesundheitszeugnis, dass keine gesundheitlichen Aspekte dem Studium entgegenstehen.
 3. einen Nachweis des praktischen Studiums von einer mit der Hochschule kooperierenden entsprechenden Einrichtung der Hebammenkunde.
- (3) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerberverfahren der katho.
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der katho.

§ 3 Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen (ohne die staatlichen Prüfungen) besteht aus dem_der Vorsitzenden, dessen_deren Stellvertreter_in und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der_die Vorsitzende und dessen_deren Stellvertreter_in werden aus dem Kreis der Professoren_innen, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professoren_innen, der akademischen Mitarbeiter_innen (wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem_der Vorsitzenden oder dessen_deren Stellvertreter_in mindestens ein_e weitere_r Professor_in und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der_des Vorsitzenden.
- (3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für den staatlichen Teil der Prüfung bestimmt sich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (§ 15 HebStPrV).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienorganisation

- (1) Das Studium umfasst in Vollzeit-Form eine Regelstudienzeit von sieben Semestern oder in Teilzeit-Form eine Regelstudienzeit von 14 Semestern. Das Studium teilt sich in einen hochschulischen Anteil und einen berufspraktischen Anteil auf. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorthesis und der staatlichen Prüfung in Vollzeit-Form mit Ablauf des siebten Semesters, in Teilzeit-Form mit Ablauf des vierzehnten Semesters, abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Das Studium umfasst neben der modularen Lehrstruktur des hochschulischen und berufspraktischen Anteils die Anfertigung der Bachelorthesis und die staatliche Prüfung. Näheres regelt das

Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (HebSt-PrV).

§ 5 Prüfungen

- (1) Der vorliegende Studiengang ist ein duales Studium und besteht aus einem hochschulischen Studienteil, welcher die staatliche Prüfung umfasst, und einem berufspraktischen Studienteil.
- (2) Im hochschulischen Studienbereich Medizin müssen Modulprüfungen im Umfang von 21 Credits, im Studienbereich Hebammenwissenschaft 36 Credits, im Studienbereich Bezugswissenschaften 24 Credits, im Studienbereich Wissenschaftstheorie 18 Credits und der staatlichen Prüfung 12 Credits erfolgreich erbracht werden. Im Einzelnen stellen sich die Art der Prüfungen gemäß der im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungsmodalitäten dar.
- (3) Im berufspraktischen Studienbereich Schwangerschaft und Geburt müssen Modulprüfungen im Umfang von 60 Credits, im Studienbereich Wochenbett und Stillzeit 17 Credits, im Studienbereich Neonatologie 3 Credits, im Studienbereich Gynäkologie 3 Credits, im Studienbereich Freiberufliche Hebammentätigkeit 16 Credits erbracht werden. Im Einzelnen stellen sich die Art der Prüfungen gemäß der im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungsmodalitäten dar.
- (4) Die genaue Bezeichnung, Anzahl und Umfang der Modulprüfungen werden als Anhang dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung beigelegt. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 140 Semesterwochenstunden, entspricht 6300 Stunden Workload. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Credits erworben werden.

§ 6 Spezielle Prüfungsform praktische Prüfung

- (1) In der praktischen Prüfung soll der_die Studierende zeigen, dass er_sie in der Lage ist, die gestellte Aufgabe theoretisch und praktisch zu bewerkstelligen.
- (2) Die praktische Prüfung wird von min. einem Fachprüfenden abgenommen und umfasst je einen Planungs-, Durchführungs-, und Evaluierungsteil.
- (3) Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung.
- (4) Die Dauer der praktischen Prüfung soll mindestens 45 Minuten, höchstens 180 Minuten betragen.
- (5) Die praktische Prüfung ist zum Ende des Moduls zu erbringen und der Prüfungstermin ist spätestens zwei Wochen vor Erbringung der Prüfung festzulegen.

§ 7 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis

Zur Modulprüfung im Modul Bachelorthesis wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 140 Credits bestanden hat.

§ 8 Bearbeitungszeit und Bewertungen der Bachelorthesis

Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Bachelorthesis) beträgt drei Monate. Die Bachelorthesis ist innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

§ 9 Staatliche Prüfung

Die Staatliche Prüfung wird nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (HebStPrV) durchgeführt (s. Anlage 1).

§ 10 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Gesamtnote aus dem hochschulischen Studienteil (ohne Berücksichtigung der Moduls BAHW1 – Bachelor-Thesis), der Gesamtnote aus dem berufspraktischen Studienteil und der Modulnote BAHW1 – Bachelor-Thesis gebildet.
- (2) Die Gesamtnote der Studienteile wird aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit der Maßgabe gebildet, dass mit bestanden bewertete Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote außer Betracht bleiben.

§ 11 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß Beschluss vom (24.09.2021) wurde der Studiengang vom Akkreditierungsrat erstakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den_die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathO NRW wurde am 08.12.2020 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Gesundheitswesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2020, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2021, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 20.03.2021.

Köln, den 22.03.2021

Der Rektor
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Hans Hobelsberger

ANLAGE 1

Bestimmungen zur Durchführung der staatlichen Prüfung im Studiengang angewandte Hebammenwissenschaft/Midwifery, B.Sc.‘

GEGENSTAND DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‘Hebamme‘ sind die in Anlage 1 des HebG genannten Kompetenzen.

Die staatliche Prüfung besteht aus einem

- a. schriftlichen Teil
- b. mündlichen Teil und
- c. praktischen Teil.

Die Teile der staatlichen Prüfung werden im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DIE STAATLICHE PRÜFUNG

Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich zusammen aus:

1. ein_e Vertreter_in der zuständigen Behörde oder eine geeignete Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende_r
2. ein_e Vertreter_in der Hochschule als Vorsitzende_r
3. ein_e Prüfer_in, der_die an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist
4. ein_e Prüfer_in, der_die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt und
5. ein_e Prüfer_in, der_die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiter_in im praktischen Einsatzort ist.

Als Prüfer_in nach Nummer 5 kann eine Person nur berufen werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der_Die Praxisanleiter_in muss über eine Bachelor-Qualifikation verfügen.

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen auf Vorschlag der Hochschule die Prüfer_innen für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie für den Fall der Verhinderungen jeweils Ersatzmitglieder.

Die gemeinsamen Aufgaben der Prüfungsausschussvorsitzenden liegen in der Regel bei der Hochschule.

ZULASSUNG ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der studierenden Person.

Voraussetzungen zur Zulassung sind:

- bestandene Modulprüfungen im Umfang von 120 Credit Punkten
- Vorlage des Tätigkeitsnachweises der ausgeführten Tätigkeiten in der Praxis gemäß Anlage 3 HebStPrV.

NACHTEILSAUSGLEICH

Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt worden ist.

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

Die Einreichung der Unterlagen für die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt im Benehmen mit der Studiengangleitung über das Studienbüro.

BENOTUNG DER LEISTUNGEN DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen der studierenden Person werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	bis unter 1,5	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis unter 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

SCHRIFTLICHER TEIL DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 des HebG:

- Schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
- Kompetenzbereich II,
- Kompetenzbereich IV und
- Kompetenzbereich V.

Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Prüfungsvorsitzenden bestimmt.

Jede Klausur des schriftlichen Teils der Prüfung ist von mindestens zwei Prüfer_innen zu benoten.

Aus der Grundlage der Bewertung der Prüfer_innen legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüfer_innen die Note der einzelnen Klausuren fest.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Für jede studierende Person, die den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.

In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren in gleicher Gewichtung ein. Abweichend davon ist eine Gewichtung nach dem Arbeitsaufwand vorzunehmen, wenn

1. den Klausuren unterschiedliche Module zu Grunde liegen und
2. die unterschiedlichen Module hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind.

MÜNDLICHER TEIL DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:

1. Kompetenzbereich IV,
2. Kompetenzbereich V und
3. Kompetenzbereich VI.

Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 HebStPrV hergestellt.

Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüfer_innen abgenommen.

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst Prüfungsfragen zu stellen.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörer_innen auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörer_innen besteht.

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüfer_innen bewertet, die ihn abgenommen haben. Aus den einzelnen Noten der Prüfer_innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer_innen die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung.

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

PRAKTISCHER TEIL DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 der HebStPrV.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:

1. im ersten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ der Anlage 1 HebStPrV,
2. im zweiten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ der Anlage 1 HebStPrV,
3. im dritten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1 HebStPrV.

Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens eines_r Prüfer_in nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 HebStPrV (Hochschule) und eines_r Prüfer_in nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 HebStPrV (Praxisanleiter_in) durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Prüfungsorte und Prüfungsarten

Der erste und der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung werden grundsätzlich im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt; sofern hebammengeleitete Einrichtungen oder ambulante Hebammenpraxen gemäß § 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes eine Vereinbarung mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung geschlossen haben, können diese Prüfungen auch dort durchgeführt werden.

Die Prüfungen sollen mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen erfolgen.

Abweichend davon kann der erste oder der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit Modellen und Simulationspersonen durchgeführt werden.

Der zweite Prüfungsteil wird an der Hochschule durchgeführt. Er erfolgt mit Modellen und Simulationspersonen und enthält mindestens die Aufgabenstellungen der Anlage 3 HebStPrV.

Ablauf der Prüfungsteile der praktischen staatlichen Prüfung

Der erste Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

Der zweite Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. mindestens drei Fallvorstellungen mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten,
3. der Simulation der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten.

Der dritte Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

Im Vorbereitungsteil für den jeweiligen Prüfungsteil hat die studierende Person vorab einen Betreuungsplan schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Für den Vorbereitungsteil ist der studierenden Person eine angemessene Zeit zu gewähren. Der Vorbereitungsteil findet unter Aufsicht statt.

Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs bis zu 360 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von zwei Werktagen unterbrochen werden.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüfer_innen abgenommen. Ein_e Prüfer_in ist nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 HebStPrV zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet.

Der jeweilige Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung wird von den Prüfer_innen bewertet, die ihn abgenommen haben. Aus den Bewertungen der Prüfer_innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer_innen die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

Für jede studierende Person, die den praktischen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

In die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung geht ein:

1. die Note des ersten Prüfungsteils mit 20 Prozent,
2. die Note des zweiten Prüfungsteils mit 60 Prozent und
3. die Note des dritten Prüfungsteils mit 20 Prozent.

BESTEHEN UND GESAMTNOTE DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat.

In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:

- die Note des schriftlichen Teils mit einem Drittel
- die Note des mündlichen Teils mit einem Drittel
- die Note des praktischen Teils mit einem Drittel.

ZEUGNIS

Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums ist von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen.

Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

WIEDERHOLEN VON TEILEN DER STAATLICHEN PRÜFUNG UND ZUSÄTZLICHE PRAXISEINSÄTZE

Wenn eine studierende Person

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil einmal wiederholen. Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

RÜCKTRITT VON DER STAATLICHEN PRÜFUNG

Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Teilt die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

VERSÄUMNISSE

Versäumt eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, ist § 37 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

ORDNUNGSVERSTÖßE UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE

Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

Bei einer erheblichen Störung ist eine solche Entscheidung nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

Bei einem Täuschungsversuch ist eine solche Entscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

NIEDERSCHRIFT

Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

AUFBEWAHRUNG VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN UND EINSICHTNAHME

Die Klausuren der staatlichen Prüfung werden 3 Jahre aufbewahrt. Die Anträge auf Zulassung zur und die Niederschriften der staatlichen Prüfung werden 10 Jahre aufbewahrt.

Die_der Studierende kann auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen der staatlichen Prüfung nehmen.

ERLAUBNIS ZUM FÜHREN DER BERUFSBEZEICHNUNG

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Hebamme‘ kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dazu nach § 5 Absatz 2 des Hebammengesetzes vorliegen. Die Antragstellung obliegt den Studierenden, ein Kohorten bezogener Sammelantrag ist möglich.

ANHANG

Übersicht Prüfungsleistungen

Modul		Prüfungsform	CP
Theoretisches Studium			
I. Medizin			21
BAHM1	Allgemeine Medizin im Hinblick auf Geburtsmedizin/Gynäkologie	Mündliche Prüfung	6
BAHM2	Geburtsmedizin	Klausur	6
BAHM3	Neonatologie/Pädiatrie	Klausur (integrierte Prüfung mit Modul BAHH2)	6
BAHM4	EbM und Versorgungssicherheit	mündliche Prüfung (integrierte Prüfung mit Modul BAHH6)	3
II. Hebammenwissenschaft			36
BAHH1	Anerkanntes Wissen zum Betreuungsbogen	Klausur	9
BAHH2	Anerkannte Risiken und Regelwidrigkeiten im Betreuungsbogen	Klausur (integrierte Prüfung mit BAHM3)	9
BAHH3	Professionelles Selbstverständnis (im Kontext der Geschichte)	Klausur (integrierte Prüfung mit Modul BAHB6)	6
BAHH4	Forschung	Mündliche Prüfung	6
BAHH5	Hebammenkundliche Fallsituation	Projektbericht und Präsentation vor der Großgruppe (integrierte Prüfung mit Modul BAHW4)	3
BAHH6	Beratung	Mündliche Prüfung (integrierte Prüfung mit Modul BAHM4)	3
III. Bezugswissenschaften			24
BAHB1	Ethik und politisches Handeln	Hausarbeit (integrierte Prüfung mit Modul BAHB5 und Modul BAHB3)	5
BAHB2	Organisation und Management von hebammenkundlichen Dienstleistungen	Klausur	3

BAHB3	Psychologische/Soziologische Grundlagen	Hausarbeit (integrierte Prüfung mit Modul BAHB1 und BAHB5)	4
BAHB4	Philosophische und theologische Grundlagen	Hausarbeit	3
BAHB5	Diversity und Transkulturalität einschließlich Sexualwissenschaft	Hausarbeit (integrierte Prüfung mit Modul BAHB1 und Modul BAHB3)	3
BAHB6	Gesellschaftliche und normative Grundlagen	Klausur (integrierte Prüfung mit Modul BAHH3)	6
IV. Wissenschaftstheorie			18
BAHW1	Bachelorthesis	Thesis/ Kolloquium	9
BAHW2	Propädeutikum	Exzerpterstellung, Umfang 1-2 Seiten	2
BAHW3	Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen	Teilnahme (Voraussetzung für Modul BAHH4)	4
BAHW4	Innovative Hebammenpraxis und Internationalität	Projektbericht mit Präsentation (integrierte Prüfung mit Modul BAHH5)	3
V. Staatliche Prüfungen			12
BAHP1	Staatliche Abschlussprüfungen	Schriftliche, mündliche und praktische Prüfung gemäß HebStPrV	12
Praktisches Studium			
I. Schwangerschaft und Geburt			60
PM1.1	Schwangerschaft und Geburt I	Praktische Prüfung (Performanzprüfung in der beruflichen Praxis/im Skills Lab oder OSCE-Prüfung im Skills-Lab mit dem Schwerpunkt Schwangere/ Gebärende, 60- 120 Min)	24
PM1.2	Schwangerschaft und Geburt II	Praktische Prüfung (Performanzprüfung in der beruflichen Praxis/im Skills Lab oder OSCE-Prüfung im Skills-Lab mit dem Schwerpunkt Gebärende, 60- 120 Min) Integrierte Prüfung mit Modul PM 4	12

PM1.3	Schwangerschaft und Geburt III	Praktische Prüfung (Performanzprüfung in der beruflichen Praxis/im Skills Lab mit dem Schwerpunkt Schwangere/Gebärende), 60- 120 Min, Einzelprüfung Integrierte Prüfung mit Modul BAHF 1 staatl. praktische Prüfung Kompetenzbereich 1.1 ‚Schwangerschaft‘	15
PM1.4	Schwangerschaft und Geburt IV	Praktische Prüfung (Performanzprüfung im Skills Lab (Simulation)), 60 - 120 Min, Einzelprüfung Integrierte Prüfung mit dem Modul BAHF 1 staatl. praktische Prüfung Kompetenzbereich 1.2 ‚Geburt‘	9
II. Wochenbett und Stillzeit			17
PM2.1	Regelrechtes Wochenbett und Stillzeit	Schriftliche Prüfung (Portfolio), 6-10 Seiten, Abgabe: Ende Vorlesungszeit	6
PM2.2	Regelwidrigkeiten im Wochenbett und während der Stillzeit	Schriftliche Prüfung (Portfolio), 6-10 Seiten, Abgabe Ende Vorlesungszeit Integrierte Prüfung mit Modul PM 3	5
PM2.3	Komplexe peripartale Versorgungsprozesse	Praktische Prüfung (Performanzprüfung in der beruflichen Praxis/im Skills Lab mit dem Schwerpunkt Wochenbett, 60-120 Min, Einzelprüfung Integrierte Prüfung mit dem Modul BAHF 1 staatl. praktische Prüfung Kompetenzbereich 1.3 ‚Wochenbett‘	6
III. Neonatologie			3
PM3	Neonatologie	Schriftliche Prüfung (Portfolio), 6-10 Seiten, Abgabe Ende Vorlesungszeit, integrierte Prüfung mit Modul PM2.2	3
IV. Gynäkologie			3
PM4	Gynäkologie – Diagnostik und Operationen	Praktische Prüfung (Performanzprüfung in der beruflichen Praxis/im Skills Lab oder OSCE-Prüfung im Skills-Lab mit dem Schwerpunkt Gebärende, 60- 120 Min Integrierte Prüfung mit Modul PM1.2	3

V. Freiberufliche Hebammentätigkeit			16
PM5.1	Freiberufliche Hebammentätigkeit I	Schriftliche Prüfung (Institutionsanalyse), 6-10 Seiten, Abgabe Ende Vorlesungszeit	7
PM5.2	Freiberufliche Hebammentätigkeit II	Hausarbeit (Fallbearbeitung eines Einzelfalls)	9